

Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

KI. 2122

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Klausel wird automatisch hinterlegt für: 11030 Roheisenerzeugung, Stahlerzeugung, und weiterverarbeitung, 13060 Hohlglasherstellung, -verarbeitung, 13070 Flachglas, Glasfaserherstellung, -verarbeitung, 13120 Gießerei, 13121 Nichteisengießerei mit Schmelzmassen bis 2,5t je Gefäß
- Gültig für die Gefahr: Feuer
- Nicht für Hochöfen mit einer Tagesleistung über 3000 Tonnen und für Konverter über 200 Tonnen Inhalt

Anwendungsbereich

- FINH

Klauseltext

Für Hochöfen mit einer Tagesleistung unter 3.000 Tonnen und/oder Konvertern unter 200 Tonnen Inhalt gilt:

Abweichend von Teil A Baustein Inhalt Ziffer 1.3.1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt.

Ausgenommen sind jedoch Schäden

- im Innern des Behältnisses,
- an der Durchbruchstelle,
- an den Schmelzmassen selbst.